

**Amtliche
Verlautbarung**

Laufende Nummer:	15/2022
Datum der Veröffentlichung:	29. Dezember 2022

Thema:	Änderung der „Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen Bayerns“
---------------	---

Die 42. Delegiertenversammlung hat am 29. November 2022 auf Grund von Art. 35 in Verbindung mit Art. 64a des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die folgende Änderung der „Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen Bayerns“, zuletzt geändert am 16. Dezember 2021, beschlossen:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat die Änderung dieser Weiterbildungsordnung mit Schreiben vom 06. Dezember 2022, Aktenzeichen G32a-G8538-2022/10-21, genehmigt.

„I.

Die Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen Bayerns, die zuletzt durch Beschluss vom 16. Dezember 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Weiterbildungsordnung wird wie folgt geändert:

a) Der Name wird wie folgt neu gefasst:

„Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Bayerns“

b) Im Namen wird nach dem Wort „Bayerns“ die Fußnote „¹“ hinzugefügt. Diese Fußnote hat folgenden Inhalt:

„¹Die in der vorliegenden Weiterbildungsordnung verwendeten Personen- und Gruppenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.“

2. Die Einleitung wird wie folgt neu gefasst:

„vom 18. Dezember 2014

Die Delegiertenversammlung hat am 18. Dezember 2014 auf Grund von Art. 64a in Verbindung mit Art. 35 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Bayerns beschlossen. Die Weiterbildungsordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29. November 2022.“

3. Abschnitt A § 1 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Psychotherapie stellt einen einheitlichen Tätigkeitsbereich dar. Mit der Approbation erlangen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Erlaubnis, uneingeschränkt auf dem Gebiet der Psychotherapie beziehungsweise der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig zu werden. Weiterbildung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Sinne dieser Weiterbildungsordnung führt zu Zusatzbezeichnungen in Bereichen, auf die sich die weitergebildete Psychotherapeutin oder der weitergebildete Psychotherapeut grundsätzlich nicht beschränken muss und die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ohne Zusatzbezeichnung nicht von einer Tätigkeit in diesem Kompetenzfeld ausschließen.“

b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Bayerns“ die Fußnote „²“ hinzugefügt. Diese Fußnote hat folgenden Inhalt:

„²Damit sind nur die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach § 26 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) gemeint. Die Berufsgruppe der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 1 Absatz 1 PsychThG ist nicht erfasst.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Psychotherapeutinnen“ die Wörter „und Psychotherapeuten“ hinzugefügt.

4. Abschnitt A § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation zur Ausübung des Berufs einer Psychologischen Psychotherapeutin oder eines Psychologischen Psychotherapeuten sowie einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begonnen werden.“

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Durchführung der Behandlungen von Patientinnen und Patienten im Rahmen der Weiterbildung ist teilweise in eigener Praxis möglich, wenn es mit den Zielen dieser Weiterbildungsordnung vereinbar ist und die Weiterbildung unter der verantwortlichen Leitung einer zur Weiterbildung befugten Psychotherapeutin oder einem zur Weiterbildung befugten Psychotherapeuten durchgeführt wird.“

c) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Hat eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut Tätigkeitszeiten oder Tätigkeitsinhalte während der Berufsausbildung nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, werden diese auf die Weiterbildung angerechnet. Näheres regelt der Abschnitt B.“

d) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Psychotherapeutin“ die Wörter „oder eines von einer anderen Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeuten“ hinzugefügt.

5. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ geführt werden. Mehrere Zusatzbezeichnungen dürfen nebeneinander geführt werden.“

6. Abschnitt A § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Weiterbildung in den Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer befugten Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten (Weiterbildungsbefugte) in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Die oder der Weiterbildungsbefugte ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Weiterbildung in einem Bereich können Kammermitglieder befugt werden, welche die entsprechende Zusatzbezeichnung selber führen, mindestens fünf Jahre in dem Bereich tätig waren, mindestens drei Jahre als Dozentin oder Dozent in dem Bereich tätig waren sowie fachlich und persönlich geeignet sind.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „bestehen“ die Wörter „und eine kontinuierliche Fortbildung in dem Bereich im Umfang von insgesamt mindestens 140 Fortbildungspunkten gemäß Fortbildungsordnung in den der Antragstellung vorangegangenen sieben Jahren nachgewiesen wird“ ersatzlos gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Die antragstellende Psychotherapeutin oder der antragstellende Psychotherapeut hat den Bereich sowie die Bestandteile der Weiterbildung, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen. Das Vorliegen der in dieser Weiterbildungsordnung genannten Voraussetzungen ist mit dem Antrag nachzuweisen. Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung können Weiterbildungsbefugte von der Kammer zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden. Weiterbildungsbefugte sollen sich im jeweiligen Gebiet oder Bereich regelmäßig fortbilden.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter hinzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Die hinzugezogene Supervisorin oder der hinzugezogene Supervisor sowie die hinzugezogene Selbsterfahrungsleiterin oder der hinzugezogene Selbsterfahrungsleiter muss mindestens fünf Jahre im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein. Zudem muss sie oder er fachlich und persönlich geeignet sein.“
- f) Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind von der oder dem dort tätigen Weiterbildungsbefugten unverzüglich anzuzeigen.“
- g) In § 5 Absatz 9 werden die Wörter „zur Weiterbildung befugten Psychotherapeutinnen“ durch das Wort „Weiterbildungsbefugte“ ersetzt.

7. Abschnitt A § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von Weiterbildungsteilnehmenden schriftlich zu dokumentieren und von den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen.“

8. Abschnitt A § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die oder der Weiterbildungsbefugte hat den Weiterbildungsteilnehmenden über die unter ihrer Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit spätestens drei Monate nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutinnen“ durch das Wort „Weiterbildungsteilnehmende“ ersetzt.

9. Abschnitt A § 10 wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretungen werden durch den Kammervorstand bestimmt. Die Reihenfolge, in der die Stellvertretungen tätig werden, ist dabei festzulegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus seiner Mitte.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, von denen mindestens zwei über eine Weiterbildungsbefugnis für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen. Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter der oder des zu prüfenden Weiterbildungsteilnehmenden können nicht als Prüferinnen oder Prüfer tätig sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertretungen und der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.“

10. Abschnitt A § 11 wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kammer setzt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die oder der antragstellende Weiterbildungsteilnehmende wird zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.“

b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Antragstellerin“ die Wörter „oder jeden Antragsteller“ eingefügt.

c) In Absatz 5 wird das Wort „Antragstellerin“ durch die Wörter „oder der antragstellende Weiterbildungsteilnehmende“ ersetzt.

d) In Absatz 7 wird das Wort „Antragstellerin“ durch die Wörter „oder der antragstellende Weiterbildungsteilnehmende“ ersetzt.

e) In Absatz 8 werden vor dem Wort „Geprüften“ die Wörter „oder des“ eingefügt.

11. Abschnitt A § 12 wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „oder der“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Antragstellerin“ durch die Wörter „oder dem antragstellenden Weiterbildungsteilnehmenden“ ersetzt.

12. In § 14 Absatz 4 werden nach dem Wort „Psychotherapeutin“ die Wörter „oder der die Weiterbildung anleitende Psychotherapeut“ hinzugefügt.

13. Abschnitt A § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Antragstellerin“ durch die Wörter „antragstellende Person“ ersetzt.

14. Abschnitt B. Ziffer I. wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1. dritter Spiegelstrich wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Ziffer 1. vierter Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

- „• die Durchführung neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien oder Phasen neurologischer Erkrankungen einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandelnden sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle,“

c) In Ziffer 4. wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

d) In Ziffer 5.1.1 werden nach dem Wort „Patientinnen“ die Wörter „und Patienten“ hinzugefügt.

e) Ziffer 5.2. wird wie folgt neu gefasst:

"5.2 Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung umfasst bei Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen insbesondere:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung präorbider Persönlichkeitsmerkmale
- die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- oder phasenspezifischer Rahmenbedingungen
- die Durchführung mehrdimensionaler neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien oder Phasen neurologischer Erkrankungen, einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandelnden sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle
- die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen"

f) In Ziffer 6. wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

g) Ziffer 7. wird wie folgt neu gefasst:

„7. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung werden gemäß § 5 Absatz 8 zugelassen: Klinische Einrichtungen, deren Indikationskatalog ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfasst, die Hirnfunktionsstörungen zur

Folge haben. Die neuropsychologische Versorgung der Patientinnen und Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen. Dazu gehört eine multiprofessionelle Zusammenarbeit (v. a. mit Ärztinnen/Ärzten, Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten, Sprachtherapeutinnen/Sprachtherapeuten sowie Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten).

Die Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik und Therapie nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.“

15. Abschnitt B. Ziffer II. wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1. wird wie folgt neu gefasst:

„1. Definition

Die Systemische Therapie (ST) ist ein psychotherapeutisches Verfahren, dessen Fokus auf dem sozialen Kontext psychischer Störungen liegt. Dabei werden zusätzlich zu einer Patientin oder einem Patienten oder mehreren Patientinnen oder Patienten („Indexpatientinnen oder Indexpatienten“) weitere Mitglieder des für Patientinnen oder Patienten bedeutsamen sozialen Systems einbezogen. Die Therapie fokussiert auf die Interaktionen zwischen Mitgliedern der Familie oder des Systems und deren weitere soziale Umwelt.

Die Systemische Therapie betrachtet wechselseitige intrapsychische (kognitiv-emotive) und biologisch-somatische Prozesse sowie interpersonelle Zusammenhänge von Individuen und Gruppen als wesentliche Aspekte von Systemen. Die Elemente der jeweiligen Systeme und ihre wechselseitigen Beziehungen sind die Grundlage für die Diagnostik und Therapie von psychischen Erkrankungen.“

b) Ziffer 4.1.3. wird wie folgt neu gefasst:

„4.1.3. Therapeutischer Kontrakt (20 Stunden):

Therapeutische Grundhaltung: Allparteilichkeit, engagierte Neutralität, Zirkularität, Neugier/empathisches Interesse, Wertschätzung/Respekt

Gestaltung von Therapiekontext und -prozess: Indikations- und Kontextklärung, Aufbau, Entwicklung, Beendigung einer therapeutischen Beziehung, Kooperation mit Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen sowie mit anderen relevanten Akteurinnen und Akteuren im sozialen Kontext der Patientin oder des Patienten, Anerkennung und

Förderung der systemeigenen Ressourcen der Patientin oder des Patienten, Reflexion der Rolle als Therapeutin oder Therapeut und des Arbeitskontextes.“

c) In Ziffer 4.1.4. wird das Wort „Sucht“ durch das Wort „Suchtmittelkonsum“ ersetzt.

d) Ziffer 4.2. wird wie folgt neu gefasst:

„4.2. Praktische Weiterbildung (mindestens 280 Stunden):

Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 280 Behandlungsstunden unter kontinuierlicher Supervision bei mindestens zwei Supervisorinnen oder Supervisoren. Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten in Weiterbildung führen mindestens jeweils einen Fall im Einzel-, Paar- und Familien-Setting unter begleitender Supervision durch, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten führen mindestens jeweils einen Fall im Einzel- und Familiensetting unter begleitender Supervision durch. Fünf supervidierte Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren.

Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmenden über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Systemischer Therapie erwerben.“

e) Ziffer 4.5. wird wie folgt neu gefasst:

„4.5. Intervision/Peergroup (mindestens 60 Stunden):

Ziel ist, dass die Weiterbildungsteilnehmenden die Erfahrung machen, selbstorganisiert eigene therapeutische Kompetenzressourcen und jene von Kolleginnen und Kollegen zu mobilisieren.“

f) In Ziffer 6.1. werden nach dem Wort „Patientinnen“ die Wörter „und Patienten“ hinzugefügt.

16. Abschnitt B. Ziffer III. wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote „³“ nach dem Wort „Gesprächspsychotherapie“ wird wie folgt neu gefasst:

„3. Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie empfiehlt im Rahmen seines Gutachtens zur wissenschaftlichen Anerkennung der Humanistischen Psychotherapie vom 11. Dezember 2017 die Gesprächspsychotherapie nun nicht mehr als Verfahren für die vertiefte Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen

Psychotherapeuten. Die Gesprächspsychotherapie wird somit durch den Wissenschaftlichen Beirat nun weder als Verfahren für die vertiefte Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten noch für die vertiefte Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten empfohlen. Daher können bis auf weiteres keine Anträge mehr auf Anerkennung der Zusatzbezeichnung, auf Zulassung als Weiterbildungsstätte oder auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis im Bereich „Gesprächspsychotherapie“ bei der PTK Bayern gestellt werden.“

- b) In Satz 2 der Vorbemerkung in Abschnitt B. Ziffer III. werden nach dem Wort „Psychotherapeutin“ die Wörter „oder zum Psychologischen Psychotherapeuten“ hinzugefügt.
- c) In Satz 4 der Vorbemerkung in Abschnitt B. Ziffer III. werden nach dem Wort „Psychotherapeutinnen“ die Wörter „und Psychologischen Psychotherapeuten“ hinzugefügt.
- d) Ziffer 4.2. wird wie folgt neu gefasst:
„4.2 Praktische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden):
Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 240 Behandlungsstunden unter kontinuierlicher Supervision bei mindestens zwei Supervisorinnen oder Supervisoren. Fünf Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren.
Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmenden über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Gesprächspsychotherapie erwerben.
Die schriftlichen Falldokumentationen als Abschluss der Weiterbildung sollen wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und Ergebnisevaluation einschließen, ein ätiopathogenetisch orientiertes Verständnis der Erkrankung darlegen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungsmethodik in Verbindung mit der Theorie darstellen.“
- e) In Ziffer 4.3. wird das Wort „Weiterbildungsteilnehmerinnen“ durch das Wort „Weiterbildungsteilnehmenden“ ersetzt.
- f) In Satz 1 der Ziffer 4.4. wird jeweils das Wort „Weiterbildungsteilnehmerinnen“ durch das Wort „Weiterbildungsteilnehmenden“ ersetzt.

g) In Satz 2 der Ziffer 4.4. wird jeweils das Wort „Weiterbildungsteilnehmerinnen“ durch das Wort „Weiterbildungsteilnehmenden“ ersetzt.

h) In Ziffer 6.1. werden nach dem Wort „Patientinnen“ die Wörter „und Patienten“ hinzugefügt.

17. Abschnitt B. Ziffer IV. wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2. wird wie folgt neu gefasst:

„2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich „Spezielle Psychotherapie bei Diabetes“ ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Spezielle Psychotherapie bei Diabetes“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich begründete psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung bei Erwachsenen oder Kindern und Jugendlichen mit Diabetes vermitteln. Weiter soll sie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen und -settings (z.B. Ärztinnen/Ärzten, Psychologinnen/Psychologen, Diabetesberaterinnen/Diabetesberater, stationäre Maßnahmen) fördern.“

b) In Ziffer 4. wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) In Ziffer 4.1.1. wird das Wort „Patientenziele“ durch die Wörter „Ziele der Patientin oder des Patienten“ ersetzt.

d) In Ziffer 4.1.2. werden nach dem Wort „Haltungen“ die Wörter „der Patientin oder“ hinzugefügt.

e) In Ziffer 4.1.2. wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.

f) In Ziffer 4.1.3. werden nach dem Wort „Haltungen“ die Wörter „der Patientin oder“ hinzugefügt.

g) In Ziffer 4.1.5. werden vor dem Wort „Patienten“ die Wörter „Patientinnen oder“ hinzugefügt.

h) Ziffer 4.2. wird wie folgt neu gefasst:

„4.2 Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung dauert mindestens 18 Monate an zugelassenen Weiterbildungsstätten. Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmenden für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.

Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf die diabetologische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen in einer Arbeitswoche (Hospitalisation).

Für den jeweiligen Altersbereich (Kinder und Jugendliche/Erwachsene) sind insgesamt mindestens 180 supervidierte Behandlungsstunden aus dem entsprechenden Altersbereich nachzuweisen. Im Altersbereich Kinder und Jugendliche sind davon 50 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden.

Wird die Weiterbildung in beiden Altersbereichen absolviert, so sind insgesamt mindestens 270 Behandlungsstunden nachzuweisen, davon in jedem Altersbereich mindestens 90 Stunden. Im Altersbereich Kinder und Jugendliche soll die Mitbehandlung relevanter Bezugspersonen ein Verhältnis von 1:4 zur Stundenzahl für die Behandlung der Patientin oder des Patienten nicht überschreiten.“

i) In Ziffer 4.4. werden vor dem Wort „Diabetespatienten“ die Wörter „Diabetespatientinnen oder“ hinzugefügt.

j) In Ziffer 5. wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

k) In Ziffer 5. werden die Wörter „dem Antragsteller“ durch die Wörter „der oder dem antragstellenden Weiterbildungsteilnehmenden“ ersetzt.

l) In Ziffer 6. werden vor dem Wort „Patienten“ die Wörter „Patientinnen und“ hinzugefügt.

18. Abschnitt B. Ziffer V. wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2. wird wie folgt neu gefasst:

„2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerzpsychotherapie“. Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte psychologische Diagnostik und Therapie bei Patientinnen und Patienten (Erwachsene und Kinder/Jugendliche) mit Schmerzen vermitteln. Weiter soll damit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z.B. Ärztinnen/Ärzten, Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern) gefördert werden.“

b) In Ziffer 3. werden nach dem Wort „Anleitung“ die Wörter „einer oder“ hinzugefügt.

c) In Ziffer 4.1.2. wird der Punkt „Interdisziplinarität“ wie folgt neu gefasst:

„• Interdisziplinarität (mind. 8 Stunden)

Beteiligte Berufsgruppen und Besonderheiten; Ziele in unterschiedlichen Settings; Rolle der Schmerztherapeutin oder des Schmerzpsychotherapeuten im interdisziplinären Kontext; Organisationsformen// Iatrogene und Risikofaktoren der Patientin oder des Patienten// Medikamentenabhängigkeit: Epidemiologie; stationärer und ambulanter Medikamentenentzug; Rückfallprophylaxe.“

d) Ziffer 4.1.3 Punkt „Psychotherapeutische Interventionen (mind. 24 Stunden)“ vierter Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„Psychotherapeutische Interventionen für die Bezugspersonen für folgende Bereiche: Besonderheiten der Interaktion zwischen Eltern und Patientin oder Patient bei chronischen Schmerzen; Modifikation der elterlichen Störungskonzepte (z.B. Psychoedukation) und der dysfunktionalen elterlichen Reaktionen (z.B. spezifische Elterntrainings im Rahmen der kindlichen Therapie)“

e) In Ziffer 4.2. wird das Wort „Weiterbildungsteilnehmer“ durch das Wort „Weiterbildungsteilnehmenden“ ersetzt.

f) In Ziffer 4.2. werden vor dem Wort „Patienten“ die Wörter „Patientinnen und“ hinzugefügt.

- g) In Ziffer 4.3. werden vor den Wörtern „des Schmerzpsychotherapeuten“ die Wörter „der Schmerzpsychotherapeutin oder“ hinzugefügt
- h) In Ziffer 4.3 werden vor dem Wort „Schmerzpatienten“ die Wörter „Schmerzpatientinnen und“ hinzugefügt.
- i) In Ziffer 4.4. werden vor dem Wort „Schmerzpatienten“ die Wörter „Schmerzpatientinnen oder“ hinzugefügt.
- j) Ziffer 4.5. wird wie folgt neu gefasst:
„4.5 Schmerzkonferenzen
Teilnahme an 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen.
Alternativ kann die Teilnahme an 12 Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkels anerkannt werden. Den Qualitätszirkeln sollen mindestens drei Fachdisziplinen angehören: Ärztin/Arzt, Psychotherapeutin/Psychotherapeut, Physiotherapeutin/Physiotherapeut oder anderer Gesundheitsfachberuf.“
- k) In Ziffer 5. wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- l) In Ziffer 5. werden Wörter „dem Antragsteller“ durch die Wörter „der oder dem antragstellenden Weiterbildungsteilnehmenden“ ersetzt.
- m) In Ziffer 6. werden vor dem Wort „Patienten“ die Wörter „Patientinnen und“ hinzugefügt.
19. Abschnitt B. Ziffer VI. wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 4.1.1 werden das Wort „Sachverständige“ durch die Wörter „sachverständige Person“ ersetzt.
- b) In Ziffer 4.1.5 werden nach dem Wort „Mitwirkung“ die Wörter „der oder“ hinzugefügt.
- c) In Ziffer 4.4.2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) Ziffer 4.4.4. wird wie folgt neu gefasst:
„4.4.4 Begriffsbestimmungen zu den unterschiedlichen Begutachtungen

Gutachten basieren auf den von den auftraggebenden Personen übergebenen Unterlagen und auf einer eigenen eingehenden Untersuchung. Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten Informationen sind auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers so zu bewerten, dass diesen damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird.

Ein Befundbericht ist eine zusammenfassende, möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse einer psychotherapeutischen Untersuchung. In einem reinen Befundbericht werden keine im Hinblick auf eine rechtliche Entscheidung zu treffenden gutachterlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vermutungen vorgenommen. Um für die praktische Weiterbildung in Sozialmedizin angerechnet zu werden, müssen aus der Befundung oder dem Befundbericht begründete Einschätzungen und Bewertungen zu sozialrechtlich relevanten Fragestellungen abgeleitet werden.

In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.“

II.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.“

München, den 29. Dezember 2022

Psychotherapeutenkammer Bayern

gez.
Dr. Nikolaus Melcop
Präsident